

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham F [REDACTED].
T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED], S[REDACTED] Str.,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist gemäß § 219 Abs. 2 ZPO nicht begründet.

Ein Recht des Klägers, dem Vergleich vom 14. August 1958, der auch seines Gesamthaltschadenanspruchs regelt, nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1a ZMG-Gehalt anzufordern, hat das Berufungsgericht verneint. Seine Begründung hierfür stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bst 1969, 398; 1971, 106 Nr. 28 und 29; 1972, 231) überein. Der Kläger wehrt, weil seine Gründe für die Aufgabe seines Rentanspruches seien zu unterstellen, weil er in seiner eldenstlichen Verschönerung vom 30. März 1958 seinen Gesamthaltschaden substantiiert habe. Ob dies zutrifft, kann auf sich

- 3 -

beruhen. Medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs sind nur zu unterstellen, wenn keine anderen Gründe hierfür ermittelt werden sind. Hier hat das Berufungsgericht ermittelt, daß der Kläger sich aus anderen Gründen auf den Vergleich eingelassen hat. Es hat festgestellt, daß er den Vergleich wegen der Zweifelhaftigkeit seiner Verfolgung geschlossen hat.

Im Ingehalte betreffend hat das Berufungsgericht auch ein Recht des Klägers verneint, den Vergleich nach Art. III Nr. 3 BVO-Schluss wegen der Neufassung des § 47 Abs. 2 BVO anzufechten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesundheitsschadensanspruch des Klägers wäre daher zu prüfen und neu zu regeln, wenn der Kläger wegen einer Verbesserung seines Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Freiheit den Vergleich wirksam angefochten hätte.

Aus der Neufassung des § 47 Abs. 2 BEO durch Art. I Nr. 35 BEO-Schluss kann sich ein Anfechtungsrecht im Sinne des Art. III Nr. 3 Satz 2, Nr. 1 Abs. 4 BEO-Schluss ergeben (vgl. BGR Rnw 1968, 267; 1971, 41). Eine darauf gestützte Anfechtung beseitigt den ganzen Vergleich aber nur dann, wenn sich feststellen läßt, daß dem Kläger bei Anwendung des neuen § 47 Abs. 2 ein weiterer Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit zusteht (BGR Rnw 1970, 235). Dies ist nicht der Fall.

In dem Rechtsstreit, den der Vergleich vom 14. August 1958 beendet hat, hat der Kläger "Haftentschädigung für die Zeit von Juli 1941 bis August 1944" verlangt, und zwar für Aufenthalt im Ghetto Bialystok bis August 1943 und anschließendes Leben in der Illegalität. Bei Anfechtung des Vergleichs hat er "Haftentschädigung für weitere zwei Monate = 500 DM gemäß BEO-80" beantragt. Nach Ablehnung dieses Antrags hat der Kläger den gleichen Anspruch mit einer im Januar 1968 gesondert erhobenen Klage geltend gemacht. Dabei hat er erstmals vorgetragen, vor seiner Flucht aus dem Ghetto im August 1943 habe er sich Dokumente auf einen falschen Namen verschafft und habe sie auch während seines Verstecktlebens bei sich gehabt, um sich im Notfalle damit auszuweisen. Diese Klage ist abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden. Das Berufungsurteil ist

rechtskräftig. Damit steht auch für dieses Verfahren fest, daß dem Kläger kein weiterer Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit zusteht. Die wegen Neufassung des § 47 Abs. 2 BRG auf Art. III Nr. 3 BRG-Schluss gestützte Anfechtung hat den Vergleich vom 14. August 1958 nicht beseitigt.

Mai

Hr. Thumm